

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Postfach 100
1014 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-13.538/0003-III/4/2007
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-mail: simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen: BMI-LR1310/0010-III/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Bundesgesetz, mit dem die Nationalratswahl-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007); weiterer Begutachtungsentwurf - Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahl-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert wird (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007) und erlaubt sich folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Zum jeweiligen In-Kraft-Treten:

Aufgrund der Abstandnahme einer Normierung eines In-Kraft-Tretens-Zeitpunktes wird davon ausgegangen, dass jegliche Änderungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt Teil I in Kraft treten sollen.

Zu Art. 1 betreffend Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992:

Zu § 129 des Entwurfes:

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit darf angeregt werden die bisherigen Regelungen über das In-Kraft-Treten (Abs. 1 bis 1c) im Normenbestand zu belassen und nur die Vollzugsklausel einer entsprechenden Adaptierung zuzuführen; allenfalls darf die Entflechtung der Regelungen über das In-Kraft-Treten und über die Vollzugsklausel (wie dies ua. auch bei der Europawahlordnung vorgesehen ist) angeregt werden. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Art. 6 betreffend Änderung des Volksbegehrengesetzes 1973 (§ 24 des Entwurfes) sowie für Art. 8 betreffend Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989 (§ 21 des Entwurfes).

Zum Vorblatt betreffend „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“:

Im Hinblick auf die zeitlich vorher bzw. zumindest gleichzeitig zu verabschiedende Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass auf Grund des vorgesehenen Entfalls des Art. 23a Abs. 5 (Z 4 des Entwurfes über eine Änderung des B-VG)

sowie auf Grund des neuen Regelungsgehaltes des Art. 26 Abs. 6 (Z 6 des Entwurfes über eine Änderung des B-VG) für eine Beschlussfassung des Nationalrates betreffend die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland keine Erforderlichkeit einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen mehr bestehen wird. Es darf daher eine Adaptierung des betreffenden Abschnittes des Vorblattes angeregt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wird eine Abschrift dieser Ressortstellungnahme im Wege elektronischer Post zur Kenntnis gebracht.

Wien, 20. April 2007
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt